Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

► Inhaltsverzeichnis

Hochschule	Hochschule 21			
Ggf. Standort	Buxtehude			
Studiengang	Ingenieurwesen Gebäudetechnik DUAL[1]			
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Engineering (B.Eng.)			
Studienform	Präsenz	☒	Fernstudium	☐
	Vollzeit	☒	Intensiv	☐
	Teilzeit	☐	Joint Degree	☐
	Dual	☒	Kooperation § 19 MRVO	☒
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	☐	Kooperation § 20 MRVO	☐
Studiendauer (in Semestern)	sieben			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	☐	weiterbildend	☐
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2018			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	20	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒	
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	12	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒	
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	6	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒	
* Bezugszeitraum:	Seit WS 2018/2019			

Konzeptakkreditierung	☐
Erstakkreditierung	☐
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1
Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur (ZEvA)
Zuständiger Referent	Michael Weimann
Akkreditierungsbericht vom	24.04.2023

[1] Der Studiengang wurde zuletzt akkreditiert als „Gebäudetechnik und -automation DUAL“. Die Umbenennung erfolgte 2021 im Rahmen einer Änderungsanzeige.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis 2
Ergebnisse auf einen Blick 4
Kurzprofil des Studiengangs 5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums 6
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien 7
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO) 7
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO) 7
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO) 8
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO) 8
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO) 8
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO) 8
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV) 9
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) 9
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO) *(Wenn einschlägig)* 10
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien 11
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung 11
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien 11
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) 11
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) 12
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO) 20
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO) 21
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO) 22
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) *(Wenn einschlägig)* 23
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) *(Wenn einschlägig)* 23
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) *(Wenn einschlägig)* 24
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO) *(Wenn einschlägig)* 24
3 Begutachtungsverfahren 25
3.1 Allgemeine Hinweise 25
3.2 Rechtliche Grundlagen 25
3.3 Gutachter*innengruppe 25
4 Datenblatt 26
4.1 Daten zum Studiengang 26
4.2 Daten zur Akkreditierung 27
5 Glossar 28
Anhang 29
§ 3 Studienstruktur und Studiendauer 29
§ 4 Studiengangsprofile 29
§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten 29

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen 30
§ 7 Modularisierung 31
§ 8 Leistungspunktesystem 31
Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung* 32
§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen 32
§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme 33
§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau 33
§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung 34
§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5 34
§ 12 Abs. 1 Satz 4 34
§ 12 Abs. 2 34
§ 12 Abs. 3 34
§ 12 Abs. 4 34
§ 12 Abs. 5 35
§ 12 Abs. 6 35
§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge 35
§ 13 Abs. 1 35
§ 13 Abs. 2 35
§ 13 Abs. 3 35
§ 14 Studienerfolg 36
§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich 36
§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme 36
§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen 37
§ 20 Hochschulische Kooperationen 37
§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien 37

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß *§ 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO*

Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich nicht um einen reglementierten Studiengang. Eine gesonderte Zustimmung ist daher nicht erforderlich.

Kurzprofil des Studiengangs

Die hochschule 21, in ihren Ursprüngen im Jahr 1875 gegründet, ist seit 2004 als private Hochschule für angewandte Wissenschaften in gemeinnütziger Trägerschaft etabliert. In den Fachbereichen Bauwesen, Gesundheit sowie Technik bilden die Lehrenden Fachkräfte aus der Region für die Region aus. Seit dem Wintersemester 2018/2019 wird der hier zur Reakkreditierung stehende Bachelorstudiengang Ingenieurwesen Gebäudetechnik DUAL (BGET), ehemals Gebäudetechnik und -automation DUAL, an der hochschule 21 angeboten. Dieser bildet eine Schnittstelle der Fachbereiche Bauwesen und Technik, die auf hohe und langjährige Kompetenzen zurückgreifen und somit den Bereich der Gebäudetechnik ideal abdecken können. Der Studiengang ist formal dem Fachbereich Technik zugeordnet. Zu diesem gehört neben der Gebäudetechnik auch der Studiengang Ingenieurwesen Mechatronik DUAL.

Durch die Dualität erfahren die Studierenden einen anwendungs- und praxisorientierten Bachelorstudiengang. Jedes der sieben Semester teilt sich auf drei Monate Theoriephase an der hochschule 21 und drei Monate Praxisphase in einem Praxisbetrieb auf. Die Studierenden werden auch in der Praxisphase durch ein Theorie-Praxiskonzept begleitet. Dem Qualifikationsziel entsprechend werden die Studierenden zu verantwortlichem beruflichen Handeln befähigt und so auf die Planung und Ausführung von energieeffizienten, wirtschaftlichen und ggf. barrierefreien gebäudetechnischen Anlagen in Bauwerken, insbesondere Hochbauten vorbereitet.

Ergänzend wurden die immer bedeutsameren Herausforderungen unserer Zeit – der Klimawandel und in diesem Kontext die einhergehende erforderliche Dekarbonisierung – bereits im Rahmen der Namensänderung des Studiengangs im Jahr 2021 in das Curriculum Ingenieurwesen Gebäudetechnik DUAL verstärkt eingebunden. Regenerative Energien sowie der ressourcenbewusste Einsatz von Rohstoffen erhielten einen dominanteren Anteil an den Vorlesungen und ermöglichen den Studierenden, zukunftsfähige Gebäudetechniken einzusetzen.

Zielgruppen bilden entsprechend der Hochschulausrichtung studierfähige junge Menschen aus der Region und zudem aus dem übrigen Bundesgebiet, um sie möglichst für die Region zu gewinnen. Bewerberinnen und Bewerber müssen die aktuellen Hochschulzugangsberechtigungen des Landes Niedersachsen (NHZG) erfüllen.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Gutachter*innengruppe kommt insgesamt zu dem Eindruck, dass es sich um einen noch jungen Studiengang handelt, der bereits mehrfach engagiert und zielgerichtet weiterentwickelt wurde und daher trotz seines geringen Alters einen guten Reifegrad erreicht hat. Dabei wurde er erkennbar fachlich auf einem aktuellen Stand gehalten und besonders unter dem Aspekt der Sicherung der Studierbarkeit studienorganisatorisch weiterentwickelt.

Überzeugen konnte die Gutachter*innengruppe auch die sehr studierendenorientierte Einstellung der Kolleg*innen der Hochschule, allen voran des Studiengangsverantwortlichen. Das Fachkollegium der Hochschule ist erkennbar sehr darum bemüht, den Studierenden ein gutes Studium zu ermöglichen – sowohl institutionalisiert und darüber hinaus bei gesonderten Anliegen auf individueller Basis. Als positiv erachtet die Gutachtergruppe auch das Zusammenwirken zwischen Hochschule und den Praxispartnern, welches sowohl strukturell gut geregelt als auch individuell mit Leben gefüllt wird.

Besonders überzeugen konnte die Gutachter*innengruppe die räumliche und vor allem auch die sächliche Ausstattung des Studiengangs. Sowohl auf Basis des Selbstberichts als auch beim Rundgang durch die Hochschule und die Labors entstand der Eindruck, dass die sächliche Ausstattung sehr gut zur Durchführung des Studiengangs geeignet ist.

Insgesamt handelt es sich um einen guten Studiengang, welcher unter guten Rahmenbedingungen durchgeführt wird.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO) [2]

1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Die Regelstudiendauer des dualen Bachelorstudiengangs beträgt laut § 5 der „Prüfungs- und Studienordnung (PSO) Ingenieurwesen Gebäudetechnik DUAL (BGET) 2023" (vorgelegt als nach der Reakkreditierung durch den Senat zu beschließende Entwurfsfassung) 7 Semester, innerhalb derer 210 Leistungspunkte (LP) erworben werden. Es handelt sich um einen Vollzeitstudiengang.

Der Studiengang hat ein eigenständiges berufsqualifizierendes Profil und führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Der Studiengang ist damit in seiner Struktur und Dauer regelkonform gestaltet. Durch § 7 der „Prüfungs- und Studienordnung (PSO) Ingenieurwesen Gebäudetechnik DUAL (BGET) 2023" (vorgelegt als nach der Reakkreditierung durch den Senat zu beschließende Entwurfsfassung) wird sichergestellt, dass mit Abschluss des Studiums insgesamt 210 ECTS-Punkte erworben werden.

Es handelt sich um einen dualen praxisintegrierenden Studiengang. Auf die besonderen Erfordernisse dieser Konzeption wird in den Kapiteln dieses Berichts unter dem Aspekt des jeweiligen Akkreditierungskriteriums eingegangen.

Der Studiengang ist damit in seiner Struktur und Dauer regelkonform gestaltet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang sieht gemäß § 13 der o.g. Prüfungsordnung regelkonform eine Abschlussarbeit vor. Laut Absatz 1 des § 13 soll die Bachelorarbeit zeigen, „dass der Geprüfte in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung des betreffenden Faches selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie umfasst einen schriftlichen/rechnerischen und einen mündlichen/praktischen Teil."

Die Regelung zur Abschlussarbeit entspricht somit den Vorgaben.

Die Absätze 1 und 2 des Kriteriums sind nicht einschlägig.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

[2] Rechtsgrundlage ist neben dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag die „Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung (Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung - Nds. StudAkkVO)" vom 30. Juli 2019 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier:

http://www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&query=HSchulQSAkkrV+ND+Eingangsformel&psml=bsvorisprod.psml&max=true

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich nicht um einen Masterstudiengang. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang führt zum Abschluss „Bachelor of Engineering“. Der Studiengang ist der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften zuzuordnen, in welcher die oben genannte Abschlussbezeichnung möglich ist. Es wird für das abgeschlossene Studium nur ein Grad vergeben. Beide Aspekte gehen aus Paragraph 4 der „Prüfungs- und Studienordnung (PSO) Ingenieurwesen Gebäudetechnik DUAL (BGET) 2023" (vorgelegt als nach der Reakkreditierung durch den Senat zu beschließende Entwurfsfassung) hervor.

Zum Abschlusszeugnis wird ein Diploma Supplement ausgegeben, das der aktuellen Vorlage von HRK und KMK entspricht. Ein beispielhaft ausgefülltes Diploma Supplement in deutscher Sprache wurde dem Selbstbericht beigelegt. Dies wird durch § 24 (3) der „Prüfungs- und Studienordnung (PSO) Ingenieurwesen Gebäudetechnik DUAL (BGET) 2023" (vorgelegt als nach der Reakkreditierung durch den Senat zu beschließende Entwurfsfassung) festgeschrieben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist modularisiert. Im Rahmen der Modularisierung erstrecken sich wenige Module (die Praxisphasen, Betriebswirtschaftslehre A sowie Technisches Englisch) auf zwei aufeinanderfolgende Semester. Die Module schließen in aller Regel mit einer Prüfungsleistung je Veranstaltung ab. Die Bewertung dieses Prüfungssystems erfolgt unter Abschnitt 2.2.2.5 dieses Berichts.

Die Modulbeschreibungen des Studiengangs enthalten Angaben zu Qualifikationszielen der Module, Lehr- und Prüfungsformen, Voraussetzungen zur Modulteilnahme (verpflichtende und empfohlene), die behandelten Inhalte, die Verwendbarkeit und Zuordnung der Module, die Häufigkeit des Angebots, die Dauer der Module sowie die Aufschlüsselung der kalkulierten Arbeitszeit in Präsenz- und Selbststudium.

Das Diploma Supplement sieht unter 4.4 die Vergabe von relativen Noten gemäß dem ECTS-Notensystem vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Jedem Modul sind Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zugeordnet. ECTS-Punkte werden vergeben, sobald die in der Anlage 2 der „Prüfungs- und Studienordnung (PSO) Ingenieurwesen Gebäudetechnik DUAL (BGET) 2023" (vorgelegt als nach der Reakkreditierung durch den Senat zu beschließende Entwurfsfassung) vorgesehenen Leistun-

gen erbracht werden. Die Arbeitsbelastung der Studierenden wird laut § 7 (2) der o.g. Ordnung mit 27,5 Stunden pro ECTS-Punkt berechnet.

Der Studiengang sieht gemäß Anlage 2.2 des Selbstberichts in jedem Semester den Erwerb von 30 ECTS-Punkten +/- einem ECTS-Punkt vor. Die Abweichung ist minimal und nicht zu beanstanden.

Der Bearbeitungsumfang für die „Bachelorarbeit“ inklusive Kolloquium beträgt 12 ECTS-Punkte. Die Abschlussarbeit ist damit regelkonform ausgestaltet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)

Sachstand/Bewertung

Unter § 18 der „Prüfungs- und Studienordnung (PSO) Ingenieurwesen Gebäudetechnik DUAL (BGET) 2023" (vorgelegt als nach der Reakkreditierung durch den Senat zu beschließende Entwurfsfassung) sind Anerkennung und Anrechnung angemessen geregelt. U.a. ist dort festgeschrieben, dass sowohl Leistungen, welche an anderen Hochschulen erbracht wurden, als auch außerhochschulisch erbrachte Leistungen anerkannt werden. Ebda ist festgeschrieben, dass außerhochschulisch erbrachte Leistungen im Umfang von maximal 50% der Studienleistungen anrechenbar sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Bei dem zu reakkreditierenden Studiengang handelt es sich um einen dualen und praxisintegrierenden Studiengang, für dessen Durchführung die Hochschule mit ca. 70 Partnerunternehmen kooperiert, welche ihre Mitarbeiter*innen in den dualen Studiengang entsenden. Die Hochschule regelt die vertraglichen Pflichten mit den Partnerunternehmen in einem Vertrag (vgl. Mustervertrag in Anlage 14.2 des Selbstberichts). Zudem werden den Praxisunternehmen Musterverträge zur Verfügung gestellt, welche sie mit ihren Mitarbeiter*innen, welche das duale Studium aufnehmen wollen, schließen können.

Die Hochschule nutzt zudem für die Durchführung von Laborveranstaltungen im Rahmen der Module „Wärmeversorgung“ und „Regenerative Wärmenutzung“ die Ausstattung des „Kompetenzzentrums für innovative Gebäudetechnik“ der Handwerkskammer Braunschweig/Lüneburg/Stade.

Der Mehrwert der Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen wurde im Rahmen des dualen Studienprogramms nachvollziehbar dargelegt. Durch die Kooperationen erhalten die Studierenden die Möglichkeit, das Studium in einer gesicherten sinnhaften Verschränkung zwischen den beiden Lernorten Hochschule und Praxisbetrieb durchzuführen. Durch diese Verschränkung wird es ihnen ermöglicht, die erworbenen theoretischen Inhalte im Praxisumfeld einzusetzen und zu erproben und zugleich Themenstellungen aus dem Praxisumfeld in die theoretischen Lehrelemente zu bringen, um diesen einen praktischen Bezug zu geben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO) *(Wenn einschlägig)*

Sachstand/Bewertung

Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich nicht um ein Joint-Degree-Programm. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Während der Begehung war kein einzelner Themenbereich besonders dominant. Die Gutachter*innen besprachen mit den unterschiedlichen Gesprächsrunden ausführlicher die Organisation und die Umsetzung der Praxisverzahnung, die Möglichkeit von Auslandsaufenthalten/Mobilität der Studierenden und einzelne fachliche Aspekte.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Sachstand

Die Hochschule hat die Qualifikationsziele des Studiengangs unter § 2 der „Prüfungs- und Studienordnung (PSO) Ingenieurwesen Gebäudetechnik DUAL (BGET) 2023" (vorgelegt als nach der Reakkreditierung durch den Senat zu beschließende Entwurfsfassung) wie folgt beschrieben:

> *„Der Studiengang Ingenieurwesen Gebäudetechnik hat das Ausbildungsziel, auf eine qualifizierte Berufstätigkeit in der Planung und Ausführung von energieeffizienten, wirtschaftlichen und ggf. barrierefreien gebäudetechnischen Anlagen in Hochbauten vorzubereiten.*
>
> *Die Studierenden werden zu Ingenieuren ausgebildet, die bei der Erstellung von Anlagenkonzepten, bei Bemessungen und bei Konstruktionen stets die Zusammenhänge des Bauwesens mit der Gebäudetechnik im Blick behalten. Durch fachspezifische Grundkenntnisse in den Bereichen Energiemanagement, Ressourcennutzung, nachhaltige Anlagentechnik, Gas- und Wasserinstallation, Elektroinstallation, Heizungstechnik und Lüftungs-/Kälte-/Klimatechnik können sie mithilfe der alles umfassenden Gebäudeautomation Problemstellungen oder Herausforderungen lösen bzw. bewältigen. Ebenso ist ein Ziel, dank technischer Grundkenntnisse, selbständig Fachwissen aus der Literatur, unter anderem den DIN-Normen, zu erarbeiten. Absolventen sind in der Lage, sowohl bei der Planung als auch bei der Ausführung und bei der Unterhaltung von gebäudetechnischen Anlagen aller Art – auch im Rahmen des gewerkübergreifenden Building Information Modeling (BIM) – als qualifizierte Fachpersonen mitzuwirken.*
>
> *Sie setzen ihre Intuition ein, arbeiten problem- sowie zielorientiert und sind bereit, Verantwortung zu tragen. Ingenieure der Gebäudetechnik sind vertraut mit Kommunikation, Mediation und Verhandlungstechnik. Deshalb können sie bei Bauvorhaben koordinierende und vermittelnde Funktionen wahrnehmen. Sie haben einen klaren Blick für kulturelle, soziale und ethische Fragen und kennen sich in der interdisziplinären Projektarbeit aus. Die fächerübergreifende Ausbildung schafft die Grundlage für spätere Führungsaufgaben.*
>
> *Das Studienziel wird unterstützt durch den dualen Ansatz mit studienintegrierten Praxisphasen, da hierdurch die Studierenden schon frühzeitig ihr künftiges Wirkungsfeld kennenlernen, mit praxisnahen Aufgaben konfrontiert werden und damit schon früh die komplexen Zusammenhänge des Bauens und der Gebäudetechnik verstehen können. Die in der Praxis gewonnenen Erfahrungen, welche mittels Studienarbeiten und Praxisvorträgen in die Theoriephase hineingetragen werden, führen zu einer Verzahnung von Theorie und Praxis, sodass die beiden Lernorte Hochschule und Betrieb miteinander verbunden sind.*
>
> *Die Qualifikationseinstufung entspricht im europäischen Qualifikationsrahmen (EQR) der Stufe 6.“*

Im vorgelegten Diploma Supplement (vgl. Anlage 3.1 des Selbstberichts) findet sich die gleiche Beschreibung der Qualifikationsziele.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innengruppe kommt auf Basis der Antragsunterlagen sowie der Gespräche im Rahmen der Begehung zu der Einschätzung, dass dem Studiengang angemessene Qualifikationsziele zu Grunde liegen. Die Formulierungen dieser Qualifikationsziele auf Studiengangsebene (in der Ordnung und im Diploma Supplement) spiegeln die Ziele des Studiengangs angemessen wider.

Aus Sicht der Gutachter*innengruppe sind die Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang angemessen definiert – so sind für den Zugang eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 18 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes sowie ein Praxisvertrag mit einem von der Hochschule durch eine Kooperationsvereinbarung anerkannten Praxispartner erforderlich. Die definierten Zugangsvoraussetzungen sind angemessen auf das duale Studium zugeschnitten und lassen ein erfolgreiches Studium und eine angemessene Qualifizierung der Studierenden erwarten. Die Gutachter*innengruppe stellt fest, dass von Seiten der Fachvertretung der Hochschule die Kontakte zu den Alumni und den Praxispartnern gut gepflegt werden. Die Gutachter*innengruppe bestätigt die Hochschule auf diesem Wege und stellt fest, dass diese guten Praxiskontakte für eine Praxisverbindung der Studierenden dieses Studiengangs genutzt werden.

Die Gutachter*innengruppe kommt zur Einschätzung, dass die Absolvent*innen des Studiengangs gut auf eine Berufstätigkeit vorbereitet werden und mit den vermittelten Qualifikationen in den von der Hochschule beschriebenen Berufsfeldern sehr gut angenommen bzw. direkt nach dem Abschluss vom betreuenden Praxisbetrieb übernommen werden. Dies konnte durch die vorgelegten Daten und die Aussagen von Praxispartnern und Alumni während der Begehung bekräftigt werden. Hierin zeigt sich auch eine Stärke der dualen Ausrichtung des Studiengangs, durch welche die Berufsbefähigung der Studierenden gestärkt wird.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des Studiengangs umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau. Absolvent*innen werden dahingehend qualifiziert, auch fachübergreifend einen entsprechenden Austausch zu leisten und hieraus resultierende Probleme zielgerichtet zu lösen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

Sachstand

Das Curriculum des Studiengangs umfasst 7 Semester Regelstudienzeit, innerhalb derer 210 ECTS-Punkte erworben werden. Der Studienverlauf gliedert sich dabei in drei einander überlagernde Studienabschnitte (A-C).

Der Studienabschnitt A umfasst die Semester 1-3. Den Anfang des Studiums bilden die Grundlagen- und Baufächer (Mathematik, Thermodynamik, Chemie, Baustatik, Bauphysik usw.), aber insbesondere auch die Selbstorganisation und Selbsterkenntnis (Soft Skills), um die Basis für das wissenschaftliche Arbeiten zu schaffen.

In den Studienabschnitten B (2.-5. Semester) und C (3.-7. Semester) ergänzen sukzessive die fachspezifischen Grundlagen und Fachkenntnisse das Curriculum. Diese werden immer eingebettet in Übungen bzw. Labore zur Visualisierung der Zusammenhänge. Gleichzeitig steigen mit

jedem Fachsemester die wissenschaftlichen Anforderungen im jeweiligen Fach bis hin zur Vorbereitung auf die Bachelorarbeit und den Abschluss des Studiums in Studienabschnitt C.

In den Semestern 1 – 6 ist jeweils ein Modul „Praxisphase“ im Umfang von je 5 ECTS-Punkten enthalten. Während der Praxisphasen werden die in der Hochschule erworbenen Kenntnisse mit den Erfahrungen des Berufsalltags abgeglichen und die erlangten Fähigkeiten geschärft. Darüber hinaus gewinnen die Praxisstudierenden soziale Kompetenzen durch die Einbindung in die Personalstruktur des Unternehmens und in den überwiegenden Fällen durch die in den Praxisbetrieben praktizierte Teamarbeit.

Nach der Rückkehr aus der Praxisphase bilden diese Erfahrungen dann jeweils die Grundlage für den weiterführenden Wissens- und Kompetenzerwerb und die kritische Reflexion der Lehrinhalte. Alle Lehrveranstaltungen bieten daher einen Rahmen, der Rückfragen sowie Diskussionen grundsätzlich ermöglicht und begrüßt.

Der Studiengang umfasst einen Wahlpflichtbereich im Umfang von 6 ECTS-Punkten. In Semester 4 und in Semester 7 ist die Belegung einer Wahlpflichtveranstaltung im Umfang von je 3 ECTS-Punkten vorgesehen. Das Modulhandbuch enthält eine Aufstellung der wählbaren Wahlpflichtveranstaltungen. Die optionale Belegung weiterer Veranstaltungen ist möglich.

Durch den Einsatz einer Lerner-aktivierenden Lehre vor allem über die Durchführung vieler seminaristischer Formate in Projektarbeiten werden die Studierenden mit in die Lehre einbezogen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innengruppe stellt für den zu akkreditierenden Studiengang ein stimmiges und sinnhaftes Studiengangskonzept fest. Dieses wurde in der Vergangenheit sinnhaft weiterentwickelt. Hierbei wurden sowohl externe Einflüsse (z. B. Empfehlungen der damaligen Akkreditierung, aktuelle technische Entwicklungen) als auch interne Impulse (Rückmeldungen von Studierenden) in zielführender Weise aufgenommen.

Die Zusammenstellung von Modulen zur Vermittlung theoretischer und wissenschaftlicher Inhalte führt gemeinsam mit dem hohen Anwendungsbezug innerhalb der Praxisphasen und der konsequent dualen Ausrichtung des Studiengangs zu einem kohärenten Gesamtqualifikationsziel des Studiengangs und ist aus Sicht der Gutachter*innengruppe angemessen. Die Studierenden haben durch den Wahlpflichtbereich die Möglichkeit, einen Teil ihres Studiums auf ihre Bedürfnisse hin auszurichten. Durch die inhaltliche Ausrichtung des Studiengangs wird den Studierenden eine Zusammenstellung von Qualifikationen und Kenntnissen vermittelt, welche für aktuelle und zukünftig zu erwartende Themen und Aufgaben in der Gebäudetechnik benötigt werden. Dies wird auch durch das hohe Maß an Praxisbezug (sowohl der Studierenden als auch der Lehrenden) sichergestellt.

Die Zusammensetzung der Module und Inhalte konnte die Gutachter*innengruppe insgesamt überzeugen. Bezüglich zweier Aspekte sieht sie jedoch Verbesserungsmöglichkeiten. Zum einen sollte der Themenbereich „Schallschutz“ in angemessenem Umfang in den Inhalten des Studiengangs sowie in der Modulbeschreibung enthalten sein. Zum zweiten wurde erkennbar, dass im Modul „Beleuchtungstechnik“ mittlerweile auch Inhalte der elektrischen Antriebstechnik vermittelt werden. Somit ist der Titel des Moduls nicht mehr komplett treffend und sollte angepasst werden.

Die Bezeichnung des Studiengangs sowie die Bezeichnung des vergebenen Abschlusses bewertet die Gutachter*innengruppe als passend zum vorgelegten Curriculum.

Durch eine aktivierende Lehre werden die Studierenden in die Lehre einbezogen. Dies wird durch die seminaristischen Formate und eine angemessene Kohortengröße sehr gut ermöglicht.

Die Gutachter*innengruppe bestätigt, dass das Curriculum unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikationen und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut ist. Es wird den fachlichen Standards gerecht. Dem Charakter eines grund-

ständigen Studiengangs wird mit dem vorgelegten Konzept gut entsprochen. Die im Studiengang enthaltenen Wahlpflichtmöglichkeiten bieten sinnvolle Strukturelemente zur Individualisierung der studierten Inhalte. Der duale Studiengang befähigt die Studierenden in praxisorientierter Weise zur Aufnahme einer angemessenen Berufstätigkeit.

Das Studiengangskonzept umfasst eine angemessene Vielfalt an Lehr- und Lernformen, welche ein kompetenzorientiertes Studium ermöglichen. Als sinnvoll wird auch erachtet, dass die Module sich bis auf wenige Ausnahmen jeweils auf ein Semester beziehen und nicht semesterübergreifend sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter*innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Der Themenbereich „Schallschutz“ sollte in angemessenem Umfang in den Inhalten des Studiengangs sowie in der/den entsprechenden Modulbeschreibung(en) enthalten sein. Der Titel des Moduls „Beleuchtungstechnik“ sollte angepasst werden an die mittlerweile in dem Modul vermittelten Inhalte.

2.2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)

Sachstand

Im Rahmen des Studiengangs können laut Studienplan die meisten Module innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden (Ausnahmen s. Abschnitt 1.5 dieses Berichts). Unter § 18 der „Prüfungs- und Studienordnung (PSO) Ingenieurwesen Gebäudetechnik DUAL (BGET) 2023" (vorgelegt als nach der Reakkreditierung durch den Senat zu beschließende Entwurfsfassung) festgehaltenen Anerkennungsregelungen entsprechen der Lissabon-Konvention und ermöglichen ebenfalls das Absolvieren von Leistungen im Ausland bzw. an anderen Hochschulen allgemein.

Der Studiengang weist aufgrund seiner dualen Ausrichtung und der Verknüpfung der Lernorte Hochschule und Praxisunternehmen einen hohen Strukturierungsgrad auf. Hierdurch wird ein Auslandsaufenthalt organisatorisch schwierig. Die Hochschule hat jedoch geschildert, dass sie interessierten Studierenden einen solchen Aufenthalt ermöglicht. Zur Unterstützung der Studierenden in dieser Frage betreibt sie ein International Office. Erkennbar wurde auch, dass die Studierenden und die Praxispartner, mit deren Vertreter*innen die Gutachter*innengruppe während der Begehung sprachen, teilweise ebenfalls ein Interesse daran haben, dass ihre Studierenden/Mitarbeiter*innen Auslandserfahrung sammeln und diese ebenfalls in Fragen der Mobilität unterstützen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innengruppe stellt fest, dass die Regelungen und die Struktur des zu akkreditierenden Studiengangs prinzipiell die Mobilität der Studierenden ermöglichen. Aufgrund der Zielgruppe, der Ausrichtung und der dualen Konzeption des Studiengangs eignen sich nicht alle Phasen des Studiums gleichermaßen gut für einen Auslandsaufenthalt.

Die Gutachter*innengruppe kommt zu einer positiven Einschätzung der Ermöglichung der studentischen Mobilität durch die Hochschule und die exemplarischen Praxispartner. So wird für Studierende, die ein Auslandssemester einlegen wollen, viel auf individueller Ebene und mit individueller Unterstützung möglich gemacht. Die Anerkennungsregelungen, welche in der Prüfungsordnung festgeschrieben sind, sind angemessen und ermöglichen die Mobilität ebenfalls.

Auf Basis der Gespräche zur Akkreditierung entstand bei der Gutachter*innengruppe interessanterweise der Eindruck, dass alle am Studiengang Beteiligten sich mehr Mobilität/Internationalisierung wünschten – sowohl die Hochschule als auch (einige) Praxisvertretungen sowie (einige) Studierenden. Diesen Wünschen möchte sich auch die Gutach-

ter*innengruppe anschließen. Sie stellt fest, dass die Regelungen und die Möglichkeiten für einen Auslandsaufenthalt während des Studiums gegeben sind. Sie möchte der Hochschule empfehlen, den Wunsch, welcher allen am Studiengang beteiligten Stakeholder gemeinsam ist, noch stärker zu fördern und eine stärkere Mobilität im Studiengang anzustreben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter*innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Gutachter*innengruppe empfiehlt der Hochschule, die Mobilität der Studierenden durch noch stärkere Förderung zu erhöhen.

2.2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)

Sachstand

In Anlagenteil 8 sowie im Kapitel 3.2 des Selbstberichts legt die Hochschule dar, welche Personalressourcen für die Durchführung des zu akkreditierenden Studiengangs zur Verfügung stehen. Hieraus wurde erkennbar, dass durch 12 Professuren sowie weitere 6 wissenschaftliche Mitarbeiter*innen 1686 Lehrstunden für den Studiengang erbracht werden. Weitere 744 Lehrstunden werden durch insgesamt 9 Lehrbeauftragte erbracht. Aus der Übersicht in Anlage 8 wurde exakt erkennbar, welche Module durch welche Personen gelehrt werden.

Zur Beurteilung der Qualifikationen enthält der Anlagenteil des Selbstberichts Lebensläufe der hauptamtlich Lehrenden sowie der wichtigsten Lehrbeauftragten.

Im Rahmen des Selbstberichts beschreibt die Hochschule, dass sie Maßnahmen der Personalqualifizierung ergreife:

> *„Jede/r der Lehrbeauftragten wird im Rahmen einer persönlichen ‚Patenschaft' durch Professorinnen oder Professoren der hochschule 21 betreut; diese sind auch verantwortlich für die Lehrinhalte und deren Abstimmung innerhalb der Module. An der hochschule 21 ist der Verein ‚Institut für Weiterbildung und Bauprüfung e. V. (IWB)' angegliedert. Für dessen Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen werden sowohl Lehrbeauftragte als auch andere Lehrende (Professorinnen und Professoren wie auch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) der Hochschule eingesetzt oder aber nehmen an den dort angebotenen Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen teil. Die hochschule 21 finanziert ebenfalls Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen außerhalb des Hauses mit einem festen Budget." (Selbstbericht der Hochschule, S. 17)*

Die im Rahmen des dualen Konzepts außerhalb der Hochschullehre notwendige personelle Ausstattung wird mittels Kooperationsverträgen mit den Praxispartnern verbindlich geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innengruppe konnte auf Basis der vorgelegten Informationen sowie den mit den Hochschul- und Praxisvertreter*innen geführten Gesprächen zur Feststellung kommen, dass das Curriculum durch fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt wird. Die Studierenden fühlen sich insgesamt gut betreut und scheinen diesbezüglich nichts zu vermissen. Die derzeit nicht volle Auslastung des Studiengangs und die damit einhergehende Kohortengröße ermöglicht im Besonderen einen sehr guten Betreuungsschlüssel und ein familiäres Umfeld. Beides wurde von den Studierenden positiv betont. Die Gutachter*innengruppe beurteilt die beschriebenen Maßnahmen zur Weiterqualifizierung der Lehrenden als angemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)

Sachstand

Im Anlagenteil 9 ihres Selbstberichts macht die Hochschule Angaben zur Ressourcen-Ausstattung des Studiengangs. Diese umfassen

- eine zahlenmäßige Übersicht über die zur Verfügung stehenden Lehrräume,
- eine ausführliche Beschreibung der Bibliothek und der vorgehaltenen Literatur,
- eine Beschreibung der Labore inkl. technischer Details der Ausstattungen,
- eine Beschreibung der für die Organisation und Durchführung des Studiengangs eingesetzten Software-Plattformen CAS Campus und Moodle,
- eine Zusicherung über die räumliche sächliche und apparative Ausstattung seitens der Trägergesellschaft

Aus den Unterlagen wird erkennbar, dass für die Durchführung des Studiengangs angemessene Ressourcen zur Verfügung stehen. Die Hörsäle verfügen über eine zeitgemäße Ausstattung. Mittels Bibliothek erhalten die Studierenden Zugang zu 18.000 Medieneinheiten in Print- oder E-Book-Version. Hierfür wird „SpringerLink“ zur Verfügung gestellt. Weitere Literatur ist für die Studierenden über Fernleihe verfügbar. Es gibt zudem Zugang zu den Online-Datenbank Cochrane und Statista. Bei der Weiterentwicklung der Bibliothek werden die aktuellen Anforderungen der Fachbereiche berücksichtigt. Für den zu akkreditierenden Studiengang wird eine Vielzahl fachlich einschlägiger Fachzeitschriften vorgehalten:

An der Hochschule werden derzeit ein BIM-Lab, ein Bauphysik- und Schalllabor, ein Labor für Baustoffe und Geotechnik, ein Schweißlabor nebst Stahlbauhalle, eine Bauversuchshalle und weitere labortechnische Einrichtungen betrieben.

Die Ausstattung des Studiengangs umfasst zudem unterschiedliche Beratungs- und Unterstützungsangebote, z. B. die Studienfachberatung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Ausstattung des Studiengangs ist aus Sicht der Gutachter*innengruppe für die Durchführung des Studiengangs in höchstem Maße geeignet. Aus Sicht der Gutachter*innen fehlt es bzgl. der Ausstattung an nichts.

Im Rundgang konnten die Räumlichkeiten inkl. der besuchten Labore voll überzeugen. Ebenso stellt die Bibliothek in der beschriebenen Ausstattung die erwartbare Literaturversorgung der Studierenden sicher und konnte auf Basis der Beschreibung nebst Begehung überzeugen.

In Gesprächen mit Studierenden des Studiengangs wurde erkennbar, dass diese insgesamt mit der Ausstattung zufrieden sind. Ihnen stehen fachliche und überfachliche Beratungs- und Unterstützungsangebote zur Verfügung, besonders auch unter Berücksichtigung der dualen Ausrichtung des Studiengangs. Die Studierenden lobten, dass sie auch außerhalb der Lehrzeiten Zugang zu den Räumlichkeiten erhalten können. Das persönliche Engagement der betreuenden Personen wurde diesbezüglich gelobt.

Die Gutachter*innengruppe beurteilt die Ressourcenausstattung daher als insgesamt absolut angemessen für den zu akkreditierenden Studiengang.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)

Sachstand

Für den zu akkreditierenden Studiengang verwendet die Hochschule ein modulbezogenes Prüfungssystem. Die zu absolvierenden Module sehen als Prüfungsleistungen Klausuren, Referate, Hausübungen und Projektarbeiten vor. Diese werden ergänzt um Studienleistungen sowie die Bachelorarbeit nebst Kolloquium. Die Prüfungsleistungen sind in der „Prüfungs- und Studienordnung (PSO) Ingenieurwesen Gebäudetechnik DUAL (BGET) 2023" (vorgelegt als nach der Reakkreditierung durch den Senat zu beschließende Entwurfsfassung) (§§ 11/12) definiert.

In der Regel können nicht bestandene Prüfungsleistungen laut § 17 der „Prüfungs- und Studienordnung (PSO) Ingenieurwesen Gebäudetechnik DUAL (BGET) 2023" (vorgelegt als nach der Reakkreditierung durch den Senat zu beschließende Entwurfsfassung) zweimal wiederholt werden. Dies gilt nicht für die Bachelorarbeit, welche einmal wiederholt werden kann (ebda., § 13, Absatz 10).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Regelungen der Hochschule zum Prüfungssystem beurteilt die Gutachter*innengruppe insgesamt als angemessen. Es werden unterschiedliche Prüfungsformen eingesetzt, welche eine den jeweiligen Modulen angemessene kompetenzorientierte Überprüfung des Lernerfolgs ermöglichen. Das System setzt dabei auf Modulabschlussprüfungen, innerhalb derer die Kompetenzen aus den einzelnen Bestandteilen der jeweiligen Module berücksichtigt werden. Das Prüfungssystem wirkt somit gut durchdacht, zielgerichtet umgesetzt und kompetenzorientiert.

Die Regelungen zur Wiederholbarkeit von nicht bestandenen Prüfungsleistungen sind angemessen. Die Gutachter*innengruppe stellt fest, dass die Hochschule regelmäßig die Angemessenheit der eingesetzten Prüfungsformen überprüft und diese bei Bedarf anpasst.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)

Sachstand

Für den zu akkreditierenden Studiengang stellt die Hochschule sicher, dass die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen in dem jeweiligen Semester stets angeboten werden. Hierdurch wird ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb erreicht. Bei der Lehrplanung werden Kollisionen von Veranstaltungen, die nach Studienverlaufsplan gleichzeitig zu belegen sind, ausgeschlossen. Terminkollisionen werden somit prinzipiell vermieden. Dies wird auch bei der Organisation des Studien-, Prüfungs- und Arbeitsplanes zwischen den beiden Lernorten (Hochschule und Praxispartnern) sichergestellt, indem die jeweiligen Planungen zur Einbindung der Studierenden (in Hochschullehre und Praxisbetrieb) langfristig vorgenommen werden und zwischen den beiden Lernorten abgestimmt werden.

Durch die Struktur des Curriculums (nahezu ausnahmslos mindestens 5 Leistungspunkte je Modul und höchstens sechs Module zzgl. Praxisphase je Semester) werden pro Semester im regulären Studienverlauf nicht mehr als sechs (in aller Regel weniger) Prüfungsleistungen abgefordert.

In den Lehrveranstaltungsevaluationen wird u.a. der studentische Arbeitsaufwand erhoben. Die Hochschule legt die Ergebnisse der Workload-Erhebung im Selbstbericht dar (S. 19 f.). Diese ergaben, dass Studierende den Workload/Woche mit mindestens 36,7 h/Woche (7. Semester) und maximal mit 57,0 h/Woche (3. Semester) angaben. Hierauf hat die Hochschule bereits mit Anpassungen im Curriculum reagiert und eine Erhöhung der Studierbarkeit anstrebt. Dies wurde auch aus dem Gespräch mit den Studierenden deutlich.

In der Regel können nicht bestandene Prüfungsleistungen laut § 17 der „Prüfungs- und Studienordnung (PSO) Ingenieurwesen Gebäudetechnik DUAL (BGET) 2023" (vorgelegt als nach der Reakkreditierung durch den Senat zu beschließende Entwurfsfassung) zweimal wiederholt werden. Dies gilt nicht für die Bachelorarbeit, welche einmal wiederholt werden kann (ebda., § 13, Absatz 10).

Unter Abschnitt 7 des Anlagenbandes finden sich Materialien der unterschiedlichen Beratungs- und Unterstützungsangebote.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Auf Basis der vorgelegten Selbstdokumentation sowie der Erhebungsmaßnahmen (Workload-Erhebung, Lehrveranstaltungsevaluationen) kommt die Gutachter*innengruppe zur Bewertung, dass der Studiengang studierbar ist. Die Belastung durch das Studium inklusive der Praxiseinbindung sowie der Belastung durch die abzulegenden Prüfungen sieht die Gutachter*innengruppe insgesamt als hoch und sehr anspruchsvoll an. Die Hochschule unterstützt die Studierbarkeit durch eine gute Abstimmung mit den Praxisbetrieben. Die Hochschule hat zur Überprüfung der Studierbarkeit geeignete Instrumente implementiert, und die Gutachter*innengruppe sieht es als gegeben an, dass die Hochschule auf Basis der Ergebnisse, die diese Instrumente liefern, reagiert. Erkennbar wurde für die Gutachter*innengruppe, dass die Hochschule mit den geringen Rücklaufquoten der Lehrevaluationen nicht zufrieden ist – zumal hierdurch eine oftmals negative Verzerrung der Bewertung entstehen kann, wenn die wenigen Rückmeldungen tendenziell eher von den unzufriedenen Studierenden gegeben werden und die zufriedeneren sich nicht an den Bewertungen beteiligen. Die Gutachter*innengruppe empfiehlt daher der Hochschule, auf eine höhere Beteiligung an den Lehrevaluationen hinzuwirken, z. B. durch das Austeilen der Codes für die elektronischen Befragungen während einer Lehrveranstaltung und einem reservierten Zeitfenster innerhalb der Veranstaltung zur Teilnahme an der Befragung.

Die Gutachter*innengruppe sieht im Handeln der Hochschule ein strukturiertes Vorgehen, welches vor allem auch studierendenorientiert und sehr studierendenunterstützend ist. Durch die ergriffenen Maßnahmen wird die Studierbarkeit in sehr guter Art sichergestellt.

Die implementierten Beratungs- und Unterstützungsangebote werden von den Studierenden positiv aufgenommen und wurden von diesen als gute hilfsbereite Unterstützung bei allen Fragen rund um das eigene Studium wahrgenommen. Aus den Gesprächen mit den Studierenden im Rahmen der Akkreditierung wurde eine hohe Zufriedenheit erkennbar. Sie machten auch deutlich, dass das Studium insgesamt hohe Anforderungen stelle, diese jedoch für sie leistbar seien.

Die Planung der einzelnen Elemente des Studiums – sowohl theoretische als auch die praktischen Anteile – wird mit einem ausreichenden Vorlauf vorgenommen, so dass alle Beteiligten inkl. der Studierenden sich hierauf einstellen und diesen mit ihren übrigen Verpflichtungen in Einklang bringen können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter*innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Gutachter*innengruppe empfiehlt der Hochschule, auf eine höhere studentische Beteiligung an den Lehrevaluationen hinzuwirken, z. B. durch das Austeilen der Codes für die elektronischen Befragungen während einer Lehrveranstaltung und einem reservierten Zeitfenster innerhalb der Veranstaltung zur Teilnahme an der Befragung.

2.2.2.7 Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO) *(Wenn einschlägig)*

Sachstand

Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich um ein duales Studienprogramm. Der hieraus resultierende besondere Profilanspruch wurde/wird im Verlauf dieses Bewertungsberichts unter den Aspekten und Abschnitten der einzelnen akkreditierungsrelevanten Vorgaben beschrieben und bewertet.

Der duale Charakter des Studiengangs wird gestärkt durch ein Modul „Praxisphase“, welches im Umfang von 5 ECTS-Punkten in den Semestern 1-6 zu absolvieren ist. Innerhalb dieser Module „prüfen [die Studierenden] ihre Fähigkeiten und wenden im Studium erworbenes Wissen und vermittelte Fertigkeiten unter Anleitung zur selbstständigen Lösung einfacher bis hin zu komplexen ingenieurtechnischer Aufgabenstellungen an.

Innerhalb eines mit der Hochschule abgestimmten komplexen Projektes, das durchaus mit industriellen Projekten vergleichbar ist oder sogar oft eines ist, beweisen sie lösungsorientiert ihre Praxistauglichkeit. Dabei werden praktische Arbeitstechniken, Arbeitsweisen und fachunabhängige Schlüsselqualifikationen wie Teamarbeit und Aufgabenteilung angeeignet.“ (Modulhandbuch, Lernergebnisse der Module „Praxisphasen“)

Die Hochschule hat in der Selbstdokumentation ausführlich beschrieben, wie sie die Verzahnung zwischen den beiden Lernorten herstellt. Hierzu hat die Hochschule ein Konzept erarbeitet (vgl. Anlagenbereich 6 des Selbstberichts), mittels welchem strukturiert der Austausch zwischen Praxisanleiter(inne)n aus der Berufspraxis und Mitgliedern der Hochschule durchgeführt wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Zusammenfassend kann hier bestätigt werden, dass den Besonderheiten eines dualen Studiengangs in vollem Umfang Rechnung getragen wird.

Ausführliche Bewertungen der Akkreditierungsvorgaben finden sich in den jeweiligen Kapiteln und wurden immer unter Aspekt des besonderen Profilanspruchs eines dualen Studiengangs getroffen.

Die besondere Unterstützungs- und Betreuungsangebote und die Nachhaltigkeit dieser Angebote sind sichergestellt. Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Hochschule erstrecken sich auch auf die besonderen Belange dualer Studiengänge.

Die Gutachter*innengruppe stellt fest, dass sowohl die Hochschule als auch der Studiengang sehr gut auf die Besonderheiten des dualen Profilanspruchs ausgerichtet sind.

Die Verzahnung zwischen den beiden Lernorten Betrieb und Hochschule ist gut gelungen. Hiervon konnten sich die Gutachter*innen sowohl in der Selbstdokumentation als auch während den Gesprächen der Vor-Ort-Begehung überzeugen. Durch die geschaffenen Strukturen wird es möglich, dass ein kontinuierlicher Verbesserungsprozess gelebt werden kann, an dem die unterschiedlichen Statusgruppen angemessen und aktiv beteiligt sind.

Die Gutachter*innengruppe kommt zum deutlichen Eindruck, dass die Betreuung durch die Praxispartner auf einem qualitativ hochwertigen Niveau stattfinden. Das Gespräch mit Vertretungen der Partnerunternehmen war diesbezüglich sehr überzeugend und auch die Studierenden schilderten im Gespräch mit der Gutachter*innengruppe eine hohe Zufriedenheit mit der Betreuung. Die Gutachter*innengruppe möchte daher die Hochschule in ihrer Arbeit diesbezüglich bekräftigen und sieht in den geschaffenen Strukturen sehr gute Voraussetzungen für die Durchführung des dualen Studiengangs.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)

Sachstand

Die Hochschule sichert die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ihrer methodisch-didaktischen Ansätze durch verschiedene Maßnahmen. Beispielsweise wird hierfür das hochschulinterne Qualitätsmanagement genutzt. In den Befragungen der Studierenden wird u.a. auch der Einsatz didaktischer Mittel hinterfragt und im Ergebnis ggf. angepasst.

In ihrem Selbstbericht führt die Hochschule weiter aus, dass die eigenen Lehrenden in regelmäßigem Austausch mit Wissenschaftler*innen anderer Hochschulen und mit Vertreter(inne)n aus Praxisunternehmen sind und hierdurch ein aktueller fachlicher Diskurs mit Bezug zur wissenschaftlichen Theorie und zu deren Umsetzung in der Praxis stattfindet. Hierzu gibt es Austauschformate mit anderen Hochschulen (z. B. Arbeitskreis BIM, Anwendung VDI 4663 mit der HAW Hamburg). Auch Normungsgremien (u. a. VDI 3930) dienen dem fachlichen Austausch und werden von den Lehrenden für die Aktualisierung ihrer Lehrinhalte herangezogen.

Für die fortlaufende Weiterentwicklung nutzen Lehrende die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation zur Verbesserung ihrer Lehrveranstaltungen.

Wöchentlich finde ein Kollegengespräch (die „Technik-Runde“) statt, innerhalb derer der Austausch zwischen Lehrenden und Projektmitarbeiter*innen gefördert wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innengruppe stellt fest, dass die Hochschule Prozesse implementiert hat, welche dazu dienen, das Curriculum des hier zu reakkreditierenden Studiengangs auf einem aktuellen Stand zu halten. Die Wirksamkeit dieser Prozesse zeigt sich zum Beispiel auch an der gelungenen Weiterentwicklung des vorliegenden Curriculums, welches seit der letzten Akkreditierung mehrere Überarbeitungs- und Weiterentwicklungsschleifen durchlaufen hat.

Auf Basis der Darstellungen der Hochschule entwickelte die Gutachter*innengruppe den Eindruck, dass die fachliche Aktualität der Lehrinhalte durch die beschriebenen Austausch-Aktivitäten der Lehrenden mit Fachkolleg*innen und Praxisvertreter*innen angemessen gesichert werden kann, vor allem durch die entsprechende Umsetzung mittels Theorie-Praxis-Transfers. Auch die Einbindung der Praxisvertreter*innen während der Gespräche zur Akkreditierung vermittelten der Gutachter*innengruppe das Bild, dass die Vernetzung zwischen Hochschul- und Praxisvertreter*innen gut funktioniere und hieraus Impulse für die fachlich-inhaltliche Weiterentwicklung des Studiengangs entstehen können.

Als positiv erachtet die Gutachter*innengruppe auch, dass das studentische Feedback zur Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt wurde. Die Studierenden, mit welchen die Gutachter*innen während der Begehung sprechen konnten, vermittelten den Eindruck, dass sie sich in diesem Bereich stark einbringen und dass dieses Engagement auch seitens der Hochschule offen angenommen und unterstützt wird. Dies konnte die Gutachter*innen vollumfänglich überzeugen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3.2 Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO) *(Wenn einschlägig)*

Sachstand

Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich nicht um einen Lehramtsstudiengang. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Sachstand

Für die Sicherung des Studienerfolgs hat die Hochschule unterschiedliche Instrumente implementiert, welche für den zu reakkreditierenden Studiengang eingesetzt werden. Die Instrumente werden in den Anlagen 10 (Beschreibung der Evaluationsverfahren) und 11 (exemplarische Auswertungen von Lehrveranstaltungen, Workload-Erhebungen und Absolvent*innenbefragungen) beschrieben.

Es wurde erkennbar, dass die Hochschule kontinuierliche Evaluationen der Lehrveranstaltungen durchführt. Durch diese sollen ggf. vorhandene Probleme erkennbar gemacht und zielgerichtet gelöst werden. Die Hochschule strebt hierüber einen Diskurs mit mehreren beteiligten Statusgruppen (Studierenden, Lehrenden sowie Studiengangsleitung und Präsidium) an und berücksichtigt bei den Befragungen auch die Praxis- und Kooperationspartner sowie die Mitarbeiter*innen der Hochschule. Für die Durchführung der einzelnen Befragungen hat die Hochschule jeweils eigenständige Verfahrensanweisungen beschrieben: für die Lehrevaluation, die Studentenbefragung, die Absolventenbefragung, die Befragung der Studienabbrecher und zur Erhebung des Studentischen Workloads (vgl. Anlage 10 des Selbstberichts).

Nach Darstellung von Studierenden und Hochschulvertreter*innen wird an der Hochschule auch ein informelles Feedback von Studierenden zur Weiterentwicklung von Studiengängen und zur Behebung von etwaig vorhandenen Problemen genutzt.

Aus den Auswertungen der Erhebungen zur Arbeitsbelastung, zur Absolvent*innenbefragung, zu unterschiedlichen Lehrevaluationen sowie der Erstsemesterbefragung wird erkennbar, dass verschiedene Aspekte des Studienerfolgs abgefragt und die Ergebnisse aufbereitet wurden. Die Rücklaufquoten der vorgelegten Lehrevaluationen lagen teils über 80%, teils unter 10%. An der Absolvent*innenbefragung beteiligten sich 16 Studierende.

Die Befragung umfasste diverse studienrelevante Bereiche (Inhalte, Struktur und Lehrmethoden der Veranstaltung sowie eine Einschätzung der jeweils Lehrenden und der durch sie geleisteten Unterstützung der Studierenden). Die Ergebnisse bewegen sich maßgeblich im Bewertungsbereich „Gut – Sehr gut“ bzw. lassen die Angemessenheit unterschiedlicher abgefragter Aspekte wie z. B. dem kalkulierten Zeitaufwand erkennen. Es gibt auch Ausreißer nach unten (z. B. bzgl. der vermittelten Fremdsprachenkenntnisse).

Die Hochschule hat Daten zu Absolvent*innenzahlen und Studienverweildauern vorgelegt (vgl. Abschnitt 4.1 dieses Berichts), welche insgesamt keine Auffälligkeiten zeigen und erkennen lassen, dass im Regelfall der Studienabschluss innerhalb der kalkulierten Regelstudienzeit zzgl. 1 Semester erworben wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innengruppe stellt fest, dass die Hochschule angemessene Instrumente einsetzt, durch welche sie datenbasiert den Studienerfolg auf Studiengangsebene nachhält. Die Instrumente decken hierbei mögliche Einflussfaktoren für den Erfolg des Studiengangs ab. Die Datenbasis bewertet die Gutachter*innengruppe in diesem Zusammenhang als geeignet zur Sicherstellung des Studienerfolgs.

Die Hochschule konnte in der Dokumentation und in den Gesprächen darlegen, dass ihre Studiengänge unter Beteiligung von Studierenden einem kontinuierlichen Monitoring unterliegen. Es wurde überzeugend dargelegt, dass auf dieser Grundlage Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden. So konnte auch im Gespräch mit Studierenden festgestellt werden, dass deren Feedback zur Weiterentwicklung des Studiengangs beigetragen hat. Aus den Gesprächen mit den Hochschulvertreter*innen und den Studierenden wurde erkennbar, dass die Hochschule an diesen Stellen die Kritik zum Anlass für gezielte Nachsteuerungen und Verbesserungen genutzt hat.

Die Gutachter*innengruppe stellt fest, dass die Studierenden gemäß Punkt 6 der Anlage 10 ein Feedback zum Ergebnis der Lehrevaluationen von ihren Dozierenden erhalten (sollen).

Insgesamt kommt die Gutachter*innengruppe zum Schluss, dass der Studiengang zu einem angemessenen Studienerfolg führt. Diese Einschätzung resultiert auf den Daten zum Studiengang, nach welchen ein Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit erreicht werden konnte. Die vorgelegten Ergebnisse der Befragungen ließen keine Probleme erkennen, ebenso wenig wie das Gespräch mit den Studierenden im Rahmen der Begehung zur Akkreditierung. Aus Sicht der Gutachter*innengruppe ergibt sich auf dieser Grundlage ein insgesamt positives Bild einer angemessenen Sicherung des Studienerfolgs. Die Strukturen der Hochschule ermöglichen hierbei eine angemessene Flexibilität zur zielgerichteten Optimierung des Studiengangs, so dass die Ergebnisse der eingesetzten Instrumente schnell umgesetzt werden können. Die Gutachter*innengruppe gewann durch die Begehung zudem den Eindruck, dass an der Hochschule eine erkennbare Orientierung auf eine hohe Qualität der Studiengänge vorherrscht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Sachstand

Die Hochschule hat in Anlage 12 der Selbstdokumentation die „OGUD – Ordnung Gender und Diversity“ sowie das „Konzept GUD“ beigefügt. Die dort beschriebenen Maßnahmen und Regelungen gelten entsprechend auch für den Fachbereich des zu reakkreditierenden Studiengangs. Laut der Ordnung ist eine Person aus dem Kreis der Hochschulleitung für „GuD“ – Gender und Diversity – zu benennen. Diese Funktion wird derzeit durch die Vizepräsidentin und Fachbereichsleitung Gesundheit wahrgenommen.

Unter Abschnitt 3.5 des Selbstberichts macht die Hochschule hierzu weitere Ausführungen. Diesen ist zu entnehmen, dass auf Studiengangsebene neben einer gendergerechten Sprache vor allem auch Bemühungen unternommen werden, den Anteil weiblicher Studentinnen zu erhöhen. Hierfür werden über einige Projekte vor allem Mädchen unterschiedlicher Altersgruppen adressiert, um eine ggf. vorhandene Zurückhaltung gegenüber einem MINT-Studium zu reduzieren. Aktuell, so ist dem Selbstbericht zu entnehmen, betrage der Frauenanteil innerhalb der 13 Professuren und wiss. Mitarbeiter*innenstellen des Fachbereichs Technik 39%. In einer Programmakkreditierung im Jahre 2021 lag dieser Wert noch bei 27%, so dass nun verfahrensübergreifend eine positive Entwicklung erkennbar ist.

Der Nachteilsausgleich für benachteiligte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium ist unter § 19 der „Prüfungs- und Studienordnung (PSO) Ingenieurwesen Gebäudetechnik DUAL (BGET) 2023" (vorgelegt als nach der Reakkreditierung durch den Senat zu beschließende Entwurfsfassung) sichergestellt. Dieser sieht nachteilsausgleichende Maßnahmen (verlängerte Bearbeitungszeiten von Prüfungsleistungen oder den Ersatz von Prüfungsleistungen) für Studierende mit Nachteilen (z. B. eigene Erkrankungen/Behinderungen) vor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die in den hochschulweit gültigen Dokumenten zur Geschlechtergerechtigkeit festgeschriebenen Regelungen zum Nachteilsausgleich sind aus Sicht der Gutachter*innengruppe angemessen und werden auf Fachbereichs- und Studiengangsebene umgesetzt. Nach Einschätzung der Gutachter*innengruppe ist die Geschlechtergerechtigkeit in einem der Fachkultur entsprechenden Maße gegeben. Die Gutachter*innengruppe bewertet die vorhandenen beschriebenen Systeme als angemessen, um etwaig vorhandene Nachteile auszugleichen und die Gleichstellung zielgerecht zu unterstützen. Durch die von der Hochschule implementierten Maßnahmen wird auf eine Gleichstellung der Geschlechter hingewirkt. Anhand eines gesteigerten Frauenanteils innerhalb des Fachbereichs über die vergangenen zwei Jahre ist ein Erfolg der Maßnahmen erkennbar. Die Bemühungen der Hochschule, vor allem auch Frauen für das ingenieurwissenschaftliche Studium zu gewinnen, konnten bisher nicht dazu führen, dass das Geschlechterverhältnis innerhalb der Studierendenschaft ausgeglichen wäre: Den Tabellen unter Abschnitt 4.1 ist zu entnehmen, dass Frauen innerhalb der Studierendenschaft bisher deutlich in der Minderheit sind. Insgesamt erachtet die Gutachter*innengruppe die Verteilung jedoch als fachimmanent und nicht zu beanstanden. Sie bekräftigt die Hochschule darin, die bereits implementierten Maßnahmen weiter zu intensivieren und das Ziel einer gleichmäßigen Geschlechterverteilung auf Studierenden- und auf Lehrendenebene weiter zu verfolgen.

Die beschriebenen Maßnahmen zur Gleichstellung der Geschlechter erachtet sie als angemessen. Eine strukturelle Benachteiligung von weiblichen Studierenden liegt nicht vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) *(Wenn einschlägig)*

Sachstand

Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich nicht um ein Joint-Degree-Programm. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) *(Wenn einschlägig)*

Sachstand

Die Hochschule führt das duale Studienprogramm in Kooperation mit Praxisbetrieben durch. Für die Durchführung dieser Kooperationen schließt sie mit den Praxisbetrieben Kooperationsverträge. Durch diese wird sichergestellt, dass die Hochschule die Hoheit über die ihr angemessenen Entscheidungsbereiche behält. Mittels der Verträge wird geregelt, welche Aufgaben durch die Hochschule und welche durch den kooperierenden Betrieb zu erfüllen sind. Die Vorlage für eine solche Kooperationsvereinbarung liegt dem Anlagenband des Selbstberichts im Unterordner 14 bei.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innengruppe stellt fest, dass die Hochschule die für die Durchführung des dualen Studiums relevanten Aspekte mit den außerhochschulischen Einrichtungen regelhaft vertraglich festgeschrieben hat. Die Regelungen beziehen sich hierbei (nicht nur) auf die für die Akkreditierung relevanten Bereiche und stellen sicher, dass die Hochschule die Verantwortlichkeit für die Einhaltung der Akkreditierungsvorgaben innehat, so z. B. Inhalt und Organisation des Curriculums, Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, die Verfahren der Qualitätssicherung sowie Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals.

Bestandteil der Kooperationsvereinbarung ist es zudem, dass die Auswahl der zum Studium zuzulassenden Personen der Hochschule obliegt, welche hierfür Regelungen in üblicher Form (vgl. Abschnitt 1.3 dieses Berichts) getroffen hat.

Die Gutachter*innengruppe stellt zusammenfassend fest, dass die Hochschule die Kooperation mit den außerhochschulischen Kooperationspartnern angemessen geregelt hat. Erkennbar wurde für die Gutachter*innengruppe hierbei, dass die Kooperationen durch die persönlichen Beziehungen der Lehrenden und Programmverantwortlichen gelebt werden. Durch die Gespräche mit den Lehrenden, den Studierenden und den Praxispartnern im Rahmen der Begehung entstand bei den Gutachtenden ein insgesamt sehr konsistentes Bild der gut geregelten und aktiv gelebten Verzahnung zwischen den Praxisbetrieben und der Hochschule ganz im Sinne einer guten und praxisrelevanten Ausbildung der Studierenden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) *(Wenn einschlägig)*

Sachstand

Der zu akkreditierende Studiengang wird nicht in Kooperation mit hochschulischen Einrichtungen durchgeführt. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO) *(Wenn einschlägig)*

Sachstand

Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich nicht um einen Bachelorausbildungsgang an Berufsakademien. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

--- keine ---

3.2 Rechtliche Grundlagen

Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung (Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung - Nds. StudAkkVO) vom 30. Juli 2019

3.3 Gutachter*innengruppe

a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer

Herr Prof. Dipl.-Ing. Thomas Hansemann - Hochschule Mannheim, Fakultät für Elektrotechnik, Fachgebiet Gebäudeautomation

Frau Prof. Dr.-Ing. Susanne Schwickert - Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe, verantwortlich für das Fachgebiet Bauphysik und Technischer Ausbau und stellvertretende Leitung des Instituts für Energieforschung

b) Vertreter der Berufspraxis

Herr Dipl.-Ing. (FH) Hans Henning Boeck - Gründer des Büros für Energie- und Umwelttechnik

c) Studierender

Herr Marlon Knapp - Student der FH Südwestfalen (Soest), Dualer Studiengang Elektrotechnik (B.Eng)

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

STIFTUNG Akkreditierungsrat

Erfassung "Abschlussquote"[2] und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Ingenieurwesen Gebäudetechnik DUAL

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung[3] in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschluss-quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss-quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss-quote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WS 2022/2023	14	3			0%			0%			0,00%
WS 2021/2022	12	1			0%			0%			0,00%
WS 2020/2021	10	2			0%			0%			0,00%
WS 2019/2020	9	2			0%			0%			0,00%
WS 2018/2019	12	4			0%	6	2	50%			0,00%
Insgesamt	57	12			0%	6	2	11%			0,00%

[1] Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

[2] Definition der kohortenbezogenen Abschlussqote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.
Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

[3] Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

STIFTUNG Akkreditierungsrat

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Ingenieurwesen Gebäudetechnik DUAL

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung[2] in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2022[1]	1	5			
Insgesamt	1	5			

[1] Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

2) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

STIFTUNG Akkreditierungsrat

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: Ingenieurwesen Gebäudetechnik DUAL

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung[2] in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	**Gesamt (= 100%)**
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2022[1]		100			100

[1] Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

[2] Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	13.07.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	17.02.2023
Zeitpunkt der Begehung:	17.03.2023
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 08.05.2018 bis 31.08.2023 ZEvA
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Verfahren der Reakkreditierung laufend
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Programmverantwortliche und Lehrende, Studierende, Absolvent*innen und Vertretungen von Praxispartnern
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Rundgang durch die Hochschule inkl. Begehung von Laboren und Bibliothek

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachter*innengruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) [1]Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. [2]Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) [1]Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. [2]Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. [3]Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). [4]Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. [5]Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

Zurück zum Prüfbericht

§ 4 Studiengangsprofile

(1) [1]Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. [2]Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. [3]Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. [4]Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) [1]Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. [2]Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

Zurück zum Prüfbericht

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) [1]Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. [2]Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. [3]Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) [1]Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. [2]Beim Zugang zu weiterbildenden künst-

lerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

Zurück zum Prüfbericht

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) [1]Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. [2]Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) [1]Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. [1]Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. [2]Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

[2]Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. [3]Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. [4]Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. [5]Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. [6]Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

Zurück zum Prüfbericht

§ 7 Modularisierung

(1) [1]Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. [2]Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. [3]Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) [1]Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) [1]Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. [2]Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. [3]Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

Zurück zum Prüfbericht

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) [1]Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. [2]Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. [3]Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. [4]Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. [5]Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) [1]Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. [2]Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. [3]Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden.

[4]Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) [1]Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. [2]In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) [1]In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. [2]Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. [3]Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) [1]Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) [1]An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. 2Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

Zurück zum Prüfbericht

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind […] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

Zurück zum Prüfbericht

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) [1]Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. [2]Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

Zurück zum Prüfbericht

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,

2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,

3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) [1]Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. [2]Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. [3]Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. [4]Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

Zurück zum Prüfbericht

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) [1]Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. [2]Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) [1]Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. [2]Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. [3]Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem

Jahr voraus. [4]Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. [5]Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. [6]Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) [1]Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. [2]Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. [3]Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. [5]Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 1 Satz 4

[4]Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 2

(2) [1]Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. [2]Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. [3]Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 4

(4) [1]Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. [2]Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 5

(5) [1]Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. [2]Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,

2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

Zurück zum Gutachten

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) [1]Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. [2]Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. [3]Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

Zurück zum Gutachten

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

Zurück zum Gutachten

§ 13 Abs. 3

(3) [1]Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. [2]Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

Zurück zum Gutachten

§ 14 Studienerfolg

[1]Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. [2]Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. [3]Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. [4]Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

Zurück zum Gutachten

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Zurück zum Gutachten

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) [1]Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. [2]Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

Zurück zum Gutachten

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

[1]Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. [2]Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

Zurück zum Gutachten

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) [1]Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. [2]Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) [1]Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. [2]Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) [1]Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. [2]Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

Zurück zum Gutachten

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) [1]Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. [2]Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. [3]Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. [4]Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) [1]Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. [2]Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige

fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),

2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

Zurück zum Gutachten